

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 25 (1934)

Heft: 4-5

Rubrik: Aus den Berichten des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und der kantonalen Aufsichtsbehörden, Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren über die Ausführung des Lebensmittelgesetzes und der Gesetze betreffend das Absinth- und Kunstweinverbot im Jahre 1933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Aus den Berichten des Eidgenössischen Gesundheitsamtes
und der kantonalen Aufsichtsbehörden, Untersuchungsanstalten und Lebens-
mittelinspektoren über die Ausführung des Lebensmittelgesetzes und der
Gesetze betreffend das Absinth- und Kunstweinverbot im Jahre 1933.**

A. Bericht des Eidgenössischen Gesundheitsamtes.

a) Gesetzgebung und Allgemeines.

1. Vorgängig der allgemeinen, auf den Abschluss der Neubearbeitung des Lebensmittelbuches zu erwartenden Revision der Lebensmittelverordnung haben wir, einem namentlich aus westschweizerischen Weinbaukreisen gestellten Verlangen entsprechend, den Absatz 4 des Art. 240 der Lebensmittelverordnung abgeändert. Darnach sind Bezeichnungen wie Landwein (vin du pays, vino del paese) nur für Weine schweizerischer Herkunft zulässig. Ausserdem sind die Kantone ermächtigt, die Verwendung dieser Bezeichnungen auf Weine ihres Gebietes zu beschränken, von welcher Ermächtigung verschiedene westschweizerische Kantone Gebrauch gemacht haben.

2. Wie in früheren Jahren, haben die westschweizerischen Kantone auch im Berichtsjahre Verbote der Vornahme von Verschnitten von fremdem Weinmost und Wein mit einheimischem Weinmost und Wein für die Zeit vom Beginn der Weinlese bis Jahresende erlassen, für die ihnen die nachgesuchte Genehmigung erteilt worden ist. Dem weitergehenden Verlangen westschweizerischer Produzentenkreise um eine allgemeine Einführung solcher temporärer Verschnittverbote konnte mit Rücksicht auf die grundverschiedenen Verhältnisse des ostschweizerischen Weinbaus keine Folge gegeben werden.

Die von verschiedenen Seiten aufgeworfene Frage der Kennzeichnungspflicht für Hybriden- oder Direktträgerweine wird ihre Erledigung bei Anlass der Revision der Lebensmittelverordnung finden. Sie begegnet vorläufig noch einem — unseres Erachtens allerdings nicht gerechtfertigten — Widerstand in einzelnen westschweizerischen Weinbaugebieten, während verschiedene ausländische Staaten solche Weine überhaupt nicht mehr zum Verkehr zulassen.

3. Mehrfachen und eingehenden Verhandlungen rief die von einheimischen, namentlich westschweizerischen Weinbaukreisen erhobene Forderung nach Einführung der Buch- und Kellerkontrolle beim Weinhandel, der dieser Forderung im Grundsatz zustimmte, aber unter der ausdrücklichen Bedingung der gleichzeitigen Konzessionierung des Weinhandelsgewerbes. Während die Buch- und Kellerkontrolle einfach durch eine erweiterte Fassung des bisherigen Art. 262 in die Lebensmittelverordnung eingefügt werden kann, bleibt bei der Konzessionierung die Frage abzuklären, ob hierfür ein besonderes Bundesgesetz nötig ist oder ob der Art. 54, Abs. 1, des Lebens-

mittelgesetzes als Grundlage dienen kann. Die Voraussetzungen für diese letztere Lösung werden dann gegeben sein, wenn, wie es beabsichtigt ist, die Erteilung der Konzession ausschliesslich an Bedingungen geknüpft wird, die sich zum Schutze der Gesundheit und zu einer wirksameren Verhütung von Täuschungen im Verkehr mit Wein als nötig erweisen.

Die Einführung der Konzessionspflicht und damit die Möglichkeit des zeitweisen oder dauernden Entzuges der Bewilligung zur Ausübung des Weinhandelsgewerbes würde, verbunden mit der Einführung der Buch- und Kellerkontrolle, zweifellos einen ganz wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Weinkontrolle bedeuten und Fälschungsfällen vorbeugen, wie sie sich z. B. anlässlich der Genfer Schmuggelaffäre gezeigt haben.

Die Verhandlungen über diese Fragen werden fortgesetzt.

4. Seitens der schweizerischen Eierproduzenten ist neuerdings auf die Wünschbarkeit einer baldigen Aenderung der gegenwärtig geltenden Vorschriften betreffend Stempelung der Importeier hingewiesen worden. Nachdem in der Verwertung der schweizerischen Landeierüberschüsse einige wichtige Neuerungen eingetreten sind und seitdem ausser Deutschland nun auch Italien und schliesslich, gegen Ende des Berichtjahres, auch Frankreich nur noch gestempelte Eier zum Import zulassen, steht dem Erlass einer solchen Vorschrift auch in der Schweiz nichts mehr im Wege. Immerhin muss den Importeuren zur Umstellung auf diese auch für sie bedeutsame Neuerung eine angemessene Zeitspanne eingeräumt werden.

Die Erledigung dieser Fragen fällt nicht mehr in das Berichtjahr.

5. Lebhaften, zum Teil in die Presse übergegangenen Auseinandersetzungen rief in Müllerkreisen die Frage der bestrahlten Mehle. Gewiss waren es nicht, oder wenigstens nicht ausschliesslich, hygienische Gründe, die gewisse Mühlen gegen die Zulassung der Bestrahlung von Brotmehl und daraus hergestelltem Brot ins Feld führten. Den betreffenden Kreisen ist aber darin Recht zu geben, dass die Bestrahlung von Brotmehl einer ständigen, staatlichen Aufsicht bedarf, wobei die Bedürfnisfrage in bezug auf solches Mehl oder Brot, namentlich für Erwachsene, für einmal dahingestellt bleiben mag. Wesentlich ist und Aufgabe der zuständigen Untersuchungsstellen muss bleiben eine fortlaufende Kontrolle über das Mass der Bestrahlung und damit über die höchstzulässige Menge der durch diese Behandlung entstandenen Vitamine, wie es Art. 10 der Lebensmittelverordnung schon jetzt fordert, indem er nicht bloss die Gegenwart von Vitaminen, sondern auch die Unschädlichkeit der Behandlungsart vorschreibt.

Auf Anregung des Sanitätsdepartements des Kantons Basel-Stadt wurden Richtlinien für die zulässige Anpreisung der vitaminhaltigen Lebensmittel ausgearbeitet, die nach verschiedenen Besprechungen unter dem Vorsitz des eidgenössischen Gesundheitsamtes als «Leitsätze zur Bewilligung von Vitaminanpreisungen für Lebensmittel» am 11. Dezember 1933 an die kantonalen Aufsichtsbehörden über die Durchführung der Lebensmittelkontrolle sowie an die Vorstände der amtlichen Lebensmitteluntersuchungs-

anstalten gesandt wurden. Damit ist eine weitere Ausführungsbestimmung zu Art. 10, Abs. 3 und 4, der Lebensmittelverordnung erlassen worden. Vorschriften über die Durchführung der Versuche sollen im Zusammenhang mit dem neuen Lebensmittelbuch folgen.

Die von uns als Vitaminuntersuchungsstellen anerkannten Physiologischen Institute der Universitäten Basel und Lausanne haben im Berichtjahre zahlreiche neu in den Verkehr gebrachte, mit Hinweisen auf einen Vitamin Gehalt versehene Produkte untersucht und periodische Kontrollen von bereits bewilligten vitaminhaltigen Nahrungsmitteln vorgenommen. Die für den Uneingeweihten recht hoch erscheinenden Untersuchungsgebühren (bis Fr. 1000 für eine einmalige Untersuchung) vermochten die Selbstkosten der Untersuchungsstellen bei weitem nicht zu decken, so dass die Frage der Erhöhung der Gebühren in Betracht gezogen werden muss.

6. Veranlasst durch Beschwerden, wonach in den Lebensmittelabteilungen von Warenhäusern und Einheitspreisgeschäften Lebensmittel, wie Gemüse, Fleischwaren, Käse usw., in unhygienischer Weise in den gleichen Räumen feilgeboten werden wie Textil- und andere staubverbreitende Waren, wurden die kantonalen Organe der Lebensmittelkontrolle mit einer eingehenden Nachschau beauftragt. Das Ergebnis dieser Erhebungen war im allgemeinen befriedigend. Vorhandene Mängel wurden behoben.

7. Verschiedene Beobachtungen liessen es uns als angezeigt erscheinen, die kantonalen Aufsichtsbehörden erneut um eine wirksamere Durchführung des Absinthverbotes mit Hilfe der kantonalen und lokalen Polizeiorgane zu ersuchen.

Weitere Kreisschreiben an die kantonalen Kontrollorgane betrafen die Verwendung elektrischer Apparate zur Behandlung von Futtermitteln und zur Entmottung von Mühlen, die Verwendung arsenhaltiger Präparate zur Unkrautvertilgung, die Einfuhr zu Speisezwecken bestimmter Glukose in galvanisierten Eisenfässern, die Durchführung der Einfuhrbeschränkungen für Wein, der zur Essigfabrikation bestimmt ist, die Durchführung des Filtrierverbotes für Milch und die Art. 9 und 10 der Lebensmittelverordnung, betreffend Vorschriften über richtige Sachbezeichnung und unerlaubte gesundheitliche Anpreisungen bei Lebensmitteln.

8. Die vom Departement des Innern dem schweizerischen Verein analytischer Chemiker übertragene Revision des Lebensmittelbuches hat sich aus verschiedenen Gründen weiter verzögert, und damit auch die mit der Neubearbeitung des Lebensmittelbuches im Zusammenhang stehende Revision der Lebensmittelverordnung, die ebenso dringend ist.

b) Die Sektion für Lebensmittelkontrolle

des Gesundheitsamtes wirkte durch Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen und durch Nachprüfung neu vorgeschlagener Untersuchungsmethoden an der Revision des Lebensmittelbuches mit, bereitete die Revision der

Lebensmittelverordnung vor und bearbeitete die laufenden administrativen Geschäfte, die sich aus der Durchführung der Kontrolle im Inlande und an der Grenze ergaben. Sie besorgte die Redaktion der «Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene» und veröffentlichte in diesen 10 Originalarbeiten aus ihrem Laboratorium.

Für eidgenössische Behörden und Amtsstellen wurden in 15 Aufträgen 40 Objekte chemisch und zum Teil bakteriologisch untersucht.

c) Lebensmittelchemikerprüfungen.

Es haben bestanden die Vorprüfung Herr Dr. Achermann, Chemiker am kantonalen Laboratorium in Neuenburg, die Fachprüfung Herr J. Terrier, Chemiker am kantonalen Laboratorium in Genf.

d) Kontrolle der Lebensmittel (ausgenommen Fleisch) und der Gebrauchsgegenstände in den Kantonen und an der Grenze.

1. In den Kantonen.

Im Berichtjahre sind 121 490 (Vorjahr 109 908) Lebensmittelproben und 1429 (Vorjahr 1731) Proben kontrollpflichtiger Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände zur Untersuchung gelangt. Beanstandet wurden 14735 (Vorjahr 13680) = 12,1% (Vorjahr 12,4%) Proben von Lebensmitteln und 299 (Vorjahr 426) = 20,9% (Vorjahr 24,6%) Proben von Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen (Tabellen V und VI).

Für die den Hauptgegenstand der Kontrolle bildenden Lebensmittel Milch, Trinkwasser und Wein ergeben sich folgende Beanstandungsziffern:

Milch 10,5% (Vorjahr 10,5%), Trinkwasser 16,7% (Vorjahr 19,2%), Wein 12,6% (Vorjahr 11,2%).

	Anzahl der beanstandeten Proben	Vorjahr
<i>a) Milch:</i>		
Wässerung	348	(438)
Entrahmung	244	(256)
Wässerung und Entrahmung	4	(2)
ungenügend im Gehalt	507	(385)
verunreinigt	5350	(4262)
von kranken Tieren stammend	1678	(958)
andere Gründe (fehlerhaft usw.)	1184	(1516)
<i>b) Trinkwasser:</i>		
verunreinigt	1207	(1124)
<i>c) Wein:</i>		
verfälscht	56	(76)
unrichtig deklariert	323	(208)
zu stark geschwefelt	120	(75)
verdorben	329	(270)
andere Gründe	269	(255)

Von den 41 gegen Gutachten der amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten angerufenen Oberexpertisen wurde in 16 Fällen der Befund der Vorinstanz bestätigt, in 2 Fällen nicht bestätigt. In 17 Fällen wurden die Einsprachen wieder zurückgezogen, unerledigt sind noch 6 Fälle.

Von den 40 kantonalen Lebensmittelinspektoren sind an 4363 Inspektionstagen 37225 Betriebe besichtigt worden, wobei sich 14077 Beanstandungen ergaben, die sich teils auf Lebensmittel, teils auf den Zustand der Lokalitäten, Einrichtungen, Apparate und Geräte bezogen. Wegen augenscheinlicher Verdorbenheit wurden an Ort und Stelle u. a. vorsorglich beschlagnahmt:

Käse	1 610 kg
Butter	28 kg
Speisefette	281 kg
Fleischwaren	1 447 kg
Mahlprodukte	5 600 kg
Körner- und Hülsenfrüchte	200 kg
Teigwaren	342 kg
Eier und Eierkonserven	140 kg
Obst und Gemüse, frisch	41 090 kg
Früchte- und Gemüsekonserven	3 107 kg
Limonaden	921 Flaschen
Kaffee	652 kg
Wein	3 400 hl
Obstwein	208 hl
Bier	10 hl
Spirituosen	32 hl
Essig	26 hl
Andere Lebensmittel	11 634 kg
Gebrauchsgegenstände	{ 759 kg 26 711 Stück

Kontrolliert wurden ferner 61 Surrogatfabriken, wobei sich in 11 Fällen Aussetzungen und Beanstandungen ergaben.

Wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot erfolgten 54 Anzeigen.

Die Durchführung des Kunstweingesetzes führte zu 42 Anzeigen.

Von der Bundesanwaltschaft sind uns im Berichtjahre 3273 (Vorjahr 2682) die Lebensmittelkontrolle betreffende Strafurteile zugegangen, durch die Bussen von Fr. 1—5000 (Vorjahr Fr. 1—1000) im Gesamtbetrag von Fr. 96709 (Vorjahr Fr. 80096) auferlegt und Gefängnisstrafen in 54 (Vorjahr 60) Fällen von 1—60 (Vorjahr 1—30) Tagen, total 416 Tagen (Vorjahr 383), ausgesprochen wurden.

Instruktionskurse für Ortsexperten und Pilzkontrolleure wurden in 6 Kantonen mit zusammen 234 Teilnehmern abgehalten.

2. An der Grenze.

Ueber die Tätigkeit der Grenzkontrolle gibt die Tabelle III Aufschluss. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Meldungen mit und ohne Proben wiederum gestiegen, und zwar von 4758 auf 5341. Weitaus die Mehrzahl dieser Meldungen fällt, wie in früheren Jahren, auf die Weinsendungen (4451 = 83% der Rapporte). Durch die Untersuchungsanstalten wurden 319 Sendungen im Gesamtgewicht von 1543960 kg beanstandet (gegenüber 291 Sendungen und 1409177 kg im Vorjahre). Die Beanstandungen bezogen sich der Anzahl der Sendungen nach hauptsächlich auf Wein, Käse, Honig und Gewürze und in bezug auf die beanstandete Menge auf Wein-, Körner- und Hülsenfrüchte, Käse, Stärkezucker, Speisefette und Speiseöle. In die Kategorie: «Verschiedene andere Lebensmittel» fallen namentlich Präparate zur Herstellung oder Behandlung von Lebensmitteln, wie z. B. Mehlbehandlungsmittel, Konditoreihilfsstoffe, für Metzgereien bestimmte Gewürzmischungen oder Wurstbindemittel, Aromastoffe für Butter und Margarine, Fleisch- und Darmkonservierungsmittel usw. In verschiedenen Fällen sahen sich die Organe der Grenzkontrolle auch zu Meldungen veranlasst, wenn Lebensmittel, wie Gemüse und Früchte, in ungenügender oder unreinlicher Verpackung zur Einfuhr gelangten. Einige kleinere Sendungen mussten wegen Verdorbenheit an der Grenze zurückgewiesen werden.

Von den Lebensmittelexperten liegen ausführliche Berichte über ihre Tätigkeit vor, die zu besonderen Bemerkungen keinen Anlass geben. Die Anregung, die benachbarten Zollämter möchten mehr als bisher die Dienste der Experten in Anspruch nehmen, unterstützen wir namentlich in bezug auf die Kontrolle der Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.

Inspektionen und Instruktionen über die Durchführung der Lebensmittelkontrolle fanden an den mit Lebensmittelexperten besetzten Zollämtern und an den Zollämtern des I., II., V. und VI. Zollkreises statt. Die Berichte über die Tätigkeit der mit der Grenzkontrolle betrauten Organe lauten durchwegs befriedigend.

Die neue Verordnung über die Ausübung der Grenzkontrolle im Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 28. Oktober 1932, wirkte sich im ersten Jahre ihrer Anwendung sehr günstig aus. Sie enthält eine klarere Definition des im Lebensmittelgesetz enthaltenen Begriffes: «Kleiner Grenzverkehr» und bietet wesentliche Erleichterungen bei der Probeerhebung und Probenaufbewahrung an der Grenze. Nützlich war auch die Ausmerzung des Ausdruckes: «Beanstandung» in der früheren Verordnung, da er geeignet war, sowohl bei den Interessenten als auch bei einzelnen Organen der Grenzkontrolle unrichtige Vorstellungen bezüglich der Kompetenzen der Organe der Grenzkontrolle zu erwecken. Die jetzige Verordnung spricht nur von Probeerhebungen und Meldungen und deutet damit an, dass mit diesen Funktionen noch keine Beanstandung der Ware verbunden ist und dass eine solche ausschliesslich in den Tätigkeitsbereich der amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten fällt.

Die Beobachtung einiger Zollämter, dass infolge Zollerhöhung, Kontingentierung und Verkehrsrückgang die Qualität gewisser Lebensmittel sich gebessert habe, wird beim Vergleich der Tabelle II der Jahre 1932 und 1933 bestätigt. Die Qualitätsverbesserung der im Berichtjahre eingeführten Lebensmittel betrifft namentlich Kaffee und Honig, im weitern aber auch Käse und Teigwaren.

e) Bundessubventionen.

Für die Durchführung der Lebensmittelkontrolle haben die Kantone, wie aus Tabelle IV ersichtlich, im Berichtjahre Fr. 1386393 (1932: Fr. 1416987) aufgewendet. Nach Abzug der Einnahmen mit Fr. 244007 (1932: Fr. 221520) verbleiben als Nettoaufwendungen Fr. 1142386 (1932: Fr. 1206217), an die den Kantonen die für 1933 noch geltenden 50% mit Fr. 571192 (1932: Fr. 606258) ausgerichtet wurden.

Gegenüber dem Vorjahr ist also erfreulicherweise eine Vermehrung der Einnahmen um Fr. 23487 und eine Verminderung der Nettoausgaben um Fr. 63831 festzustellen, ohne dass, wie aus der Anzahl der untersuchten Proben und den Beanstandungsziffern hervorgeht, die Untersuchungs- und Inspektionstätigkeit dadurch irgendwie beeinträchtigt worden wäre.

Die Vitaminuntersuchungsstelle in Basel verzeigt an Einnahmen Franken 25515, an Ausgaben Fr. 40983, so dass sich ein Ueberschuss der letzteren von Fr. 15468 ergibt, der durch den vereinbarten festen Beitrag des Bundes von Fr. 5000, durch Uebernahme von 50% des noch verbleibenden Defizites von Fr. 10468 = Fr. 5234 und durch eine gleich hohe Leistung des Kantons Basel-Stadt zu decken ist. Gegenüber dem Vorjahre haben sich die Einnahmen um ca. Fr. 4500, die Ausgaben um ca. Fr. 10000 erhöht. Es muss versucht werden, Einnahmen und Ausgaben künftig ins Gleichgewicht zu bringen.

Die Vitaminuntersuchungsstelle in Lausanne, die ihre Tätigkeit infolge Wechsel in der Leitung des Physiologischen Universitätsinstitutes erst im Laufe des Berichtsjahres aufnehmen konnte, hat an Gebühren eingenommen Fr. 6400 und verzeigt an Ausgaben Fr. 8675, so dass sich ein Ausgabenüberschuss von Fr. 2275 ergibt, der ganz vom Bunde zu übernehmen ist.

Als Subvention an die Kosten von Laboratoriumsneubauten wurden dem Kanton Luzern als zweite Rate Fr. 75000 ausgerichtet. Es verbleiben als dritte Rate an den Fr. 133080 betragenden Anteil des Bundes noch Franken 45080 auszurichten.

Tabelle I.

Untersuchung von kontrollpflichtigen Waren in den kantonalen
und städtischen Untersuchungsanstalten.

Untersuchungsanstalten		Zahl der untersuchten Proben				Beanstandungen	
Kantone und Städte	Sitz der Untersuchungsanstalten	Von Zoll-ämtern	Von kantonalen Organen	Von Privaten	Zu-sammen		
		Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	%
Zürich, Kanton	Zürich . .	103	17 613	907	18 623	3 676	19,7
» Stadt ..	» . .	137	6 945	2 187	9 269	375	4,0
Bern	Bern . .	538	3 703	772	5 013	682	13,6
Luzern . . .	Luzern . .	206	4 977	787	5 970	1 474	24,7
Uri	} Brunnen . .	1	961	26	988	117	11,7
Schwyz . . .		27	2 241	899	3 167	322	10,2
Obwalden . .		1	1 249	22	1 272	94	7,4
Nidwalden . .		4	340	11	355	39	10,9
Glarus . . .	Glarus . .	25	2 259	99	2 383	215	9,0
Zug	Zug . . .	2	1 779	148	1 929	491	25,5
Freiburg . . .	Freiburg . .	41	5 556	192	5 789	601	10,4
Solothurn . .	Solothurn . .	105	5 764	451	6 320	576	9,1
Baselstadt . .	} Basel . . .	218	5 468	377	6 063	398	6,6
Baselland . .		90	230	112	432	114	26,4
Schaffhausen .	Schaffhausen .	90	2 020	160	2 270	127	5,9
Appenzell A.-Rh. .	} St. Gallen . .	34	220	68	322	94	29,1
Appenzell I.-Rh. .		3	29	13	45	15	33,3
St. Gallen . .		339	3 062	1 888	5 289	723	13,6
Graubünden .	Chur . .	120	3 756	430	4 307	799	18,5
Aargau . . .	Aarau . .	53	8 810	573	9 436	847	8,9
Thurgau . . .	Frauenfeld .	104	4 311	250	4 665	495	10,6
Tessin . . .	Lugano . .	557	2 854	303	3 714	437	11,8
Waadt . . .	Lausanne . .	1 079	10 532	891	12 502	980	7,8
Wallis . . .	Sitten . .	109	1 310	349	1 768	504	28,5
Neuenburg . .	Neuenburg .	337	3 169	511	4 017	337	8,4
Genf	Genf . .	368	6 154	489	7 011	502	7,2
		4 691	105 312	12 915	122 919	15 034	12,2

Uebersicht der in den kantonalen und städtischen Untersuchungs-
anstalten untersuchten kontrollpflichtigen Waren,

Tabelle II. nach Warengattungen geordnet.

Nr.	Warengattungen	Untersuchte	Beanstandungen	
		Proben	Zahl	%
	<i>a. Lebensmittel.</i>	Zahl	Zahl	%
1	Back-, Pudding- und Crèmepulver	83	26	31,3
2	Bier und alkoholfreies Bier . . .	169	28	16,2
3	Brot und anderes Gebäck . . .	141	32	22,7
4	Butter	581	97	16,7
5	Eier	276	153	55,4
6	Eierkonserven	29	4	13,8
7	Eis (Tafeleis)	9	—	—
8	Essig, Essigersatz, Essigsprit und Essigessenz	640	85	13,3
9	Farben für Lebensmittel . . .	46	12	26,1
10	Fleisch und Fleischwaren . . .	1 472	284	19,3
11	Fruchtsäfte	100	20	20,0
12	Gemüse, frisches	9	3	33,3
13	Gemüse, gedörrtes	6	—	—
14	Gemüsekonserven	193	35	18,1
15	Gewürze, ausgenommen Kochsalz	515	81	15,7
16	Honig und Kunsthonig	306	54	17,7
17	Hülsenfrüchte	11	4	36,4
18	Kaffee	136	13	9,6
19	Kaffee-Ersatzmittel	38	10	26,3
20	Kakao	115	15	13,0
21	Käse	1 079	134	12,4
22	Kochsalz	144	7	4,9
23	Kohlensäure Wasser (künstliche)	76	15	19,7
24	Konditoreiwaren	174	44	25,3
25	Konfitüren und Gelees	55	4	7,3
26	Konservierungsmittel für Lebens- mittel	52	15	28,9
27	Körnerfrüchte	42	5	11,9
28	Kuchenmehle und Kuchenmassen	9	1	11,1
29	Künstliche alkohol- und kohlen- säurefreie Getränke	112	64	57,1
	Uebertrag	6 638	1 245	—

Nr.	Warengattungen	Untersuchte	Beanstandungen	
		Proben	Zahl	%
	Uebertrag	6 638	1 245	—
30	Limonaden	123	44	35,8
31	Mahlprodukte	452	55	12,2
32	Milch	91 517	9 582	10,5
33	Milch-Produkte, ausgenommen Butter und Käse	393	82	20,8
34	Mineralwasser	74	7	9,5
35	Obst und andere Früchte, frisch	75	30	40,0
36	Obst und andere Früchte, gedörnt	50	12	24,0
37	Obst u. andere Früchte, Konserven	35	13	37,1
38	Obstwein, Obstschäumwein, alko- holfreier Obstwein und Beeren- wein	505	123	24,4
39	Paniermehl	8	1	12,5
40	Pilze, frische	62	7	11,3
41	Pilze, gedörnte, und Konserven .	30	13	43,3
42	Presshefe	20	1	5,0
43	Schokolade	309	19	6,1
44	Sirupe	232	91	39,2
45	Speisefette, ausgenommen Butter	938	208	22,1
46	Speiseöle	510	37	7,3
47	Spirituosen	1 428	553	38,7
48	Suppenpräparate, Suppen- und Speisewürzen und Würzpasten	144	15	10,4
49	Süsstoffe, künstliche	18	6	33,3
50	Tee	84	14	16,7
51	Teigwaren	395	51	12,9
52	Trinkwasser	7 439	1 244	16,7
53	Wein, Süsswein, Schäumwein, Wermutwein und alkoholfreier Wein	9 447	1 189	12,6
54	Zucker, einschliesslich Stärke- u. Milchzucker	84	24	28,6
55	Verschiedene andere Lebensmittel	500	69	13,8
	Zusammen Lebensmittel	121 490	14 735	—

Nr.	Warengattungen	Untersuchte Proben	Beanstandungen	
		Zahl	Zahl	%
	<i>b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.</i>			
1	Bodenbehandlungspräparate . . .	167	24	14,4
2	Garne, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungsgegenständen, Kleidungsstücke und für solche Gegenstände dienende Farben	9	—	—
3	Geschirre, Gefäße und Geräte für Lebensmittel	126	33	26,2
4	Kosmetische Mittel	238	74	31,1
5	Lederbehandlungspräparate . .	15	3	20,0
6	Mal- und Anstrichfarben	3	—	—
7	Petroleum und Benzin	59	7	11,9
8	Spielwaren	67	13	19,4
9	Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel	79	20	25,3
10	Waschmittel	117	16	13,7
11	Zinn zum Löten und Verzinnen von Haushaltsgegenständen	30	7	23,3
12	Verschiedene andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände .	519	102	19,7
	Zusammen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	1 429	299	—
	<i>Zusammenzug.</i>			
	Lebensmittel	121 490	14 735	12,1
	Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	1 429	299	20,9
	Zusammen	122 919	15 034	12,2

Tabelle III.

Ergebnisse der Grenzkontrolle im allgemeinen.

Probensendungen und Meldungen gemäss Art. 28 und 33 und Rückweisungen
gemäss Art. 35 des Lebensmittelgesetzes.

Warengattungen	Proben- sendungen und Meldungen	Durch die Untersuchungs- anstalten beanstandet		Wegen augen- scheinlicher Verdorbenheit zurückgewiesen	
		Zahl	Sen- dungen	kg	Sen- dungen
<i>a. Lebensmittel.</i>					
1. Butter	4	—	—	—	—
2. Eierkonserven . . .	12	—	—	—	—
3. Fruchtsäfte	25	3	843	—	—
4. Gewürze	23	9	85	—	—
5. Honig	133	11	1 479	—	—
6. Kaffee	14	2	5 347	—	—
7. Kaffee-Ersatzmittel	—	—	—	—	—
8. Kakao und Schoko- lade	—	—	—	—	—
9. Käse	175	64	16 336	—	—
10. Kunstkäse	—	—	—	—	—
11. Mehl, Körner- und Hülsenfrüchte	21	2	20 404	—	—
12. Speisefette (ohne Butter)	31	3	7 366	—	—
13. Speiseöle	76	2	6 161	—	—
14. Spirituosen	33	—	—	—	—
15. Tee	4	1	816	—	—
16. Teigwaren	45	5	486	—	—
17. Wein	4 451	134	1 408 542	—	—
18. Zucker und Stärke- zucker	10	2	12 583	—	—
19. Verschiedene andere Lebensmittel	194	47	58 072	2	12
Zusammen Lebensmittel	5 251	285	1 538 520	2	12
<i>b. Gebrauchs- und Ver- brauchsgegenstände .</i>					
	90	34	5 440	1	4
Zusammen	5 341	319	1 543 960	3	16

Tabelle IV.

Kosten der Lebensmittelkontrolle in den Kantonen im Jahre 1933.

Kantone	Bruttoausgaben					Einnahmen	Nettoausgaben	Bundesbeitrag
	Betriebskosten der Laboratorien	Besoldungen des Laboratoriumpersonals und der Lebensmittelinspektoren	Reisespesen	Kosten der kantonalen Instruktion-kurse	Zusammen			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich (Kanton) . . .	43 724. 27	117 308. —	7 188. 80	—	168 221. 07	35 667. 83	132 553. 24	66 276. 60
Zürich (Stadt) . . .	13 802. 86	97 904. 50	—	—	111 707. 36	29 597. 15	82 110. 21	41 055. 10
Bern	9 534. 15	99 063. 20	12 191. 35	—	120 788. 70	10 256. 40	110 532. 30	55 266. 15
Luzern	11 109. 85	44 150. 50	1 836. 80	—	57 097. 15	7 512. 25	49 584. 90	24 792. 45
Uri	4 939. 85	21 950. —	1 593. 45	483. 45	28 966. 75	5 529. 75	23 437. —	11 718. 50
Glarus	5 130. —	20 001. 50	947. 80	—	26 079. 30	2 073. 25	24 006. 05	12 003. —
Zug	2 759. 53	15 766. 20	1 099. 40	—	19 625. 13	1 420. 75	18 204. 38	9 102. 15
Freiburg	7 998. 27	33 401. —	8 209. 80	—	49 609. 07	5 888. 10	43 720. 97	21 860. 50
Solothurn	8 359. 34	39 333. —	1 948. 75	13. 85	49 654. 94	5 937. 15	43 717. 79	21 858. 85
Baselstadt	23 756. 97	99 399. 35	1 080. 55	—	124 236. 87	17 590. 25	106 646. 62	53 323. 30
Baselst. l.	1 909. —	10 686. 80	2 073. —	—	14 668. 80	1 056. 25	13 612. 55	6 806. 25
Schaffhausen	3 103. 49	15 800. 20	660. 55	—	19 564. 24	2 687. 55	16 876. 69	8 438. 35
Appenzell A.-Rh.	2 418. 10	3 744. —	506. —	747. 90	7 416. —	—	7 416. —	3 708. —
Appenzell I.-Rh.	959. 05	2 080. —	105. 75	—	3 144. 80	58. —	3 086. 80	1 543. 40
St. Gallen	25 451. 39	70 500. 80	1 612. 85	3 127. 75	100 692. 79	48 426. 45	52 266. 34	26 133. 15
Graubünden	6 636. 30	29 052. —	2 067. 10	—	37 755. 40	3 918. 53	33 836. 87	16 918. 40
Aargau	7 606. 21	52 331. 30	3 228. 30	1 419. 60	64 585. 41	9 642. 35	54 943. 06	27 471. 50
Thurgau	8 909. 19	45 180. 25	2 427. 15	—	56 516. 59	8 003. 36	48 513. 23	24 256. 60
Tessin	11 593. 80	45 706. 65	6 190. 62	—	63 491. 07	9 746. 50	53 744. 57	26 872. 25
Vaud	13 105. 65	91 654. —	8 720. 85	—	113 480. 50	19 384. 75	94 095. 75	47 047. 85
Wallis	4 257. 04	31 240. —	1 000. 50	—	36 497. 54	3 731. 95	32 765. 59	16 382. 80
Neuchâtel	7 849. 26	29 711. 25	1 052. 45	209. 10	38 822. 06	9 245. 50	29 576. 56	14 788. 30
Genève	8 750. 75	63 625. 35	1 396. —	—	73 772. 10	6 633. 25	67 138. 85	33 569. 40
Zusammen	233 664. 32	1 079 589. 85	67 137. 82	6 001. 65	1 386 393. 64	244 007. 32	1 142 386. 32	571 192. 85
1932	268 894. 24	1 081 924. 50	64 070. 55	2 097. 80	1 416 987. 09	221 520. 04	1 206 217. 65	608 258. 85
1931	248 211. 28	1 046 879. 20	63 296. 35	6 393. 70	1 364 780. 53	221 531. 46	1 143 249. 07	571 624. 10
1930	237 961. 16	1 040 171. 48	62 573. 10	9 417. 68	1 347 123. 42	239 228. 14	1 107 895. 28	553 946. 80

Beiträge des Bundes an die Vitamin-Untersuchungsstellen in Basel: Fr. 10046.50 und Lausanne: Fr. 2275.30, Total Fr. 12321.80.

B. Auszüge
aus den Berichten der kantonalen Aufsichtsbehörden,
Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren.

1. Allgemeiner Teil.

Zürich, Kanton. Es wurden 3 Oberexpertisen verlangt, wovon 2 zurückgezogen wurden. Die durchgeführte Oberexpertise bestätigte den Befund des Laboratoriums.

Zürich, Stadt. Von 5 angeehrten Oberexpertisen wurden 4 zurückgezogen, 1 bestätigte den Befund des Laboratoriums.

Bern. Von 5 Oberexpertisen bestätigten 4 den Befund des Laboratoriums, 1 fiel zu Gunsten des Einsprechers aus.

Zug. Eine verlangte Oberexpertise wurde zurückgezogen.

Fribourg. De 5 demandes de surexpertise, 4 ont confirmé le rapport du laboratoire, 1 est encore en suspens.

Solothurn. Es fand ein 3-tägiger Instruktionkurs mit 25 Teilnehmern statt. 1 angeehrte Oberexpertise wurde zurückgezogen.

Basel-Stadt. 1 verlangte Oberexpertise wurde vom Einsprecher zurückgezogen, eine andere (Basel-Land) bestätigte den Befund des Kantonschemikers.

Schaffhausen. 1 Oberexpertise ist noch nicht abgeschlossen.

Appenzell A.-Rh. Ein dreitägiger Instruktionkurs im kantonalen Laboratorium in St. Gallen wurde von 18 Teilnehmern besucht.

St. Gallen. An 4 dreitägigen Instruktionkursen nahmen 85 Teilnehmer teil.

Graubünden. Ein zweitägiger Instruktionkurs führte 12 Ortsexperten in ihre Tätigkeit ein. Vom 2.—4. August fand ein stark besuchter Kurs für Pilzkontrolleure statt. Von 2 verlangten Oberexpertisen wurde 1 zurückgezogen, 1 bestätigte den Befund des Laboratoriums.

Aargau. Im September wurde ein 2-tägiger Einführungskurs für amtliche Pilzkontrolleure durchgeführt, der von 75 Teilnehmern besucht wurde.

Tessin. 1 surexpertise est encore en suspens.

Vaud. De 3 demandes de surexpertise, 2 ont été retirées, 1 a confirmé les conclusions du chimiste cantonal.

Valais. 8 cas de surexpertise, 5 retirées, 1 en suspens, 2 ont été liquidées en faveur du laboratoire cantonal.

Neuchâtel. Un cours d'instruction de 3 jours a été donné à 8 nouveaux experts. Une surexpertise a donné raison au recourant, une a confirmé les conclusions du laboratoire, une est encore en cours.

2. Spezieller Teil

in der Reihenfolge, wie sie in der eidg. Lebensmittelverordnung angewendet wird.*)

*) Siehe auch: « Mitteilungen aus der Laboratoriumspraxis », diese Ztschr. 1934, pag. 55.

I. Milch und Milchprodukte (ausgenommen Käse und Butter).

a) Milch.

Zürich, Kanton. 32 Beanstandungen erfolgten wegen Wässerung, 9 wegen Entrahmung, 56 wegen ungenügendem Gehalt, 2375 wegen Schmutzgehalt, 286 weil von kranken Tieren stammend und 148 aus andern Gründen.

Zürich, Stadt. 27 Milchproben waren entrahmt, 4 ungenügend im Gehalt, 6 verunreinigt, 6 stammten von kranken Tieren.

Bern. 43 Fälle betrafen gewässerte, 9 entrahmte Milchen. 210 Proben waren verschmutzt und 6 rührten von kranken Tieren her.

Luzern. Gewässerte Proben wurden in 33, entrahmte in 5 Fällen gefunden. 898 Proben waren unrein und 317 mussten, weil von kranken Tieren stammend, beanstandet werden.

Uri. 1 Milch war entrahmt, 31 ungenügend im Gehalt, 17 unrein, 12 von kranken Tieren gewonnen. 10 Beanstandungen erfolgten aus anderen Gründen.

Schwyz. 2 Beanstandungen erfolgten wegen Wässerung, 1 wegen Entrahmung, 88 wegen ungenügendem Gehalt, 32 wegen Schmutzgehalt, 13 weil von kranken Tieren stammend und 27 aus anderen Gründen.

Obwalden. 3 Proben waren gewässert, 2 entrahmt 1 gewässert und entrahmt, 23 ungenügend im Gehalt, 1 von kranken Tieren stammend, 19 waren aus andern Gründen zu beanstanden.

Nidwalden. 1 Fall betraf eine gewässerte, 2 Fälle gehaltsarme, 4 verunreinigte Milchproben. In 9 Fällen führten andere Gründe zu einer Beanstandung. Das Jahresmittel des Fettgehaltes in den Urkantonen betrug 3,71%. Die gehaltsarmen Milchen stammen meistens aus kleinen Viehbeständen (1—2 Kühe).

Glarus. 3 Proben erwiesen sich als gewässert, 2 als gehaltsarm, 34 als verschmutzt, 50 als von kranken Tieren herrührend und 24 waren aus anderen Gründen zu beanstanden. Jahresmittel des Fettgehaltes: 3,67% (1932: 3,74%). Treberfütterung in der warmen Jahreszeit verursachte in vielen Fällen das rasche Sauerwerden der Milch.

Zug. 2 Beanstandungen erfolgten wegen Wässerung, 1 wegen Entrahmung, 39 wegen Schmutzgehalt, 50 weil von kranken Tieren stammend und 24 aus anderen Gründen.

Fribourg. Laits mouillés 38, écrémés 10, de mauvaise qualité 27, sales 20, laits provenant d'animaux malades 36, autres motifs de contestation 150. Les laits sales sont en diminution; par contre, le nombre des laits anormaux, filants, colostraux, malades ou trop acides est encore beaucoup trop élevé. Dans ces conditions, il ne faut pas s'étonner si la fabrication du fromage ne donne pas, au point de vue de la qualité, tout ce qui serait désirable.

Solothurn. 12 Milchproben waren gewässert, 3 entrahmt, 144 unrein. 221 Milchproben erwiesen sich als fehlerhaft.

Basel-Stadt. 20 Fälle betrafen gewässerte, 31 entrahmte Proben, 1 Probe war gleichzeitig gewässerte und entrahmte Milch. 39 Proben waren unrein, 86 von kranken Tieren stammend. In 2 Fällen führten andere Gründe zu einer Beanstandung.

Basel-Land. In 7 Fällen war der Grund der Beanstandung Wässerung, in 14 Fällen teilweiser Fettentzug, 1 Fall betraf eine kombinierte Fälschung, 34 Proben zeigten einen ungenügenden Gehalt, 1 war fehlerhaft, 3 stammten von kranken Tieren und 32 waren unrein.

Schaffhausen. 9 Proben waren gewässert, 7 entrahmt, 30 unrein, 2 fehlerhaft, 1 ungenügend im Gehalt und 2 zeigten ungenügende Haltbarkeit.

Appenzell A.-Rh. Von 154 Milchproben mussten 45 beanstandet werden wegen Wässerung oder fehlerhafter Beschaffenheit. Einige Milchproben mit ungenügendem Gehalt rührten von schlecht gefütterten Milchtieren her.

Appenzell I.-Rh. Von 13 Milchproben, die als verdächtig dem kantonalen Laboratorium in St. Gallen eingesandt wurden, wurden 2 wegen ungenügendem Fettgehalt beanstandet. 2 Proben waren fadenziehend.

St. Gallen. 29 Proben erwiesen sich als gewässert, 3 als entrahmt, 152 als verunreinigt, 202 von kranken Tieren stammend. 119 mussten aus anderen Gründen beanstandet werden. Der Wasserzusatz schwankte zwischen 2 und 55%.

Graubünden. 7 Beanstandungen erfolgten wegen Wässerung, 2 wegen Entrahmung, 16, weil von kranken Tieren stammend, 77 wegen schlechter Haltbarkeit und 556 wegen Schmutzgehalt. Hie und da zeigten besonders reine Milchproben schlechte Haltbarkeit und zwar meistens dann, wenn Filtration mit ungeeigneten Geräten vorlag. Es ist deshalb vorgesehen, das Filtrationsverbot noch wesentlich strenger durchzuführen.

Aargau. 21 Proben waren gewässert, 7 entrahmt, 63 ungenügend im Gehalt, 110 zeigten ungenügende Haltbarkeit, 91 waren verunreinigt, 143 enthielten Galt-Streptokokken, 68 hatten einen abnormalen Bakteriengehalt und 31 sonstwie abnormale Beschaffenheit. Die Zahl der verschmutzten Proben hat abgenommen, verschiedene Umstände deuten aber darauf hin, dass vorschriftswidrig vor der Ablieferung filtriert wird. Bestätigt wird diese Annahme vor allem durch die starke Zunahme ungenügend haltbarer Milch.

Thurgau. 21 Fälle betrafen gewässerte, 3 entrahmte, 5 fehlerhafte, 9 von kranken Tieren stammende, 233 unreine Milchproben. 94 Proben erwiesen sich als ungenügend in der Zusammensetzung und 327 mussten aus anderen Gründen beanstandet werden.

Tessin. 10 contestations de lait mouillé, 7 pour écrémage, 2 pour mouillage et écrémage, 12 laits de mauvaise qualité, naturels mais trop faibles, 24 laits sales, 11 laits provenant d'animaux malades.

Vaud. Laits mouillés 22, laits écrémés 65, laits de mauvaise qualité 65, laits malpropres 145, laits malades 265. En application de l'arrêté cantonal du 1er mai 1933, instituant un inspectorat des fromageries et des étables, quelques contraventions ont été signalées pour inobservation des ordres donnés par les inspecteurs des fédérations laitières.

Valais. Laits mouillés 11, lait écrémé 1, laits de mauvaise qualité, naturels mais trop faibles 40, laits malades 9, laits malpropres 291. Les experts locaux ont inspecté 108 écuries. Ce nombre est absolument insuffisant, aussi espérons-nous que les nouveaux inspecteurs nommés pour ce contrôle auront à cœur de combler cette lacune.

Neuchâtel. Laits mouillés 7, laits écrémés 8, laits malpropres 10, autres motifs de contestation 17. Le nombre des échantillons contestés est remarquablement faible, la propreté surtout est en sensible progrès.

Genève. Laits mouillés 22, laits écrémés 36, laits de mauvaise qualité, naturels mais trop faibles 2, laits malades 33, autres motifs de contestations 43. Les nombreuses contraventions pour écrémage, en général inintentionnel (défaut de brassage) concernent des détaillants.

b) Milchprodukte, ausgenommen Käse und Butter.

Luzern. 5 Proben Eiscream wiesen Fettgehalte von 0—8,1% auf und waren deshalb zu beanstanden.

Urkantone. 2 Proben waren unrichtig deklariert in bezug auf den Fettgehalt, 2 Proben kamen mit Vitaminanpreisungen in den Verkehr.

Glarus. 9 beanstandete Rahmproben wiesen Fettgehalte von 23 bis 30% auf.

Basel. 4 Proben Rahm wiesen einen zu geringen Fettgehalt auf und waren zum Teil sauer oder ranzig.

Appenzell I.-Rh. 13 Proben entsprachen nicht den Anforderungen.

Tessin. 17 échantillons de crème, dont la teneur en matière grasse n'était que de 23—25%, ont été contestés.

Vaud. 13 contestations de crèmes trop faibles en matière grasse.

Neuchâtel. 1 ice-cream additionnée d'amidon et 10 souillées par des colibacilles.

Genève. Certains fabricants étrangers trouvent la dénomination «double crème» insuffisante pour leurs produits qui accusent une teneur en matière grasse de 82% (sur la matière sèche); ils les qualifient «triple crème». Cette dénomination n'ayant pas cours en Suisse, nous avons exigé la suppression de ce qualificatif sur les emballages.

II. Käse.

Zürich, Kanton. 1 Probe enthielt zu wenig Fett, 1 war unrichtig deklariert, 1 Käsepackung trug verbotene Anpreisungen.

Zürich, Stadt. 15 Käseproben waren unrichtig deklariert.

Bern. 2 Käse waren unrichtig bezeichnet, 1 enthielt zu viel Wasser.

Glarus. 2 Proben Käse waren ungenügend deklariert, 2 enthielten zu wenig Fett und 3 waren verdorben.

Solothurn. 6 Proben waren verdorben, 1 unrichtig bezeichnet.

Basel. 13 Käse waren unrichtig deklariert.

Tessin. La plupart des contestations sont dues à de trop faibles teneurs en matière grasse ou à de fausses indications de celle-ci.

Valais. Un stock de fromage était totalement avarié.

III. Butter.

Zürich, Kanton. 4 Butterproben waren verdorben, 1 zeigte einen Beigeschmack.

Bern. 3 Proben Butter enthielten zu wenig Fett, 2 Proben waren verdorben.

Urkantone. 6 Butterproben waren wegen zu geringem Fettgehalt, wegen Missgeschmack oder Gewichtsmanko zu beanstanden.

Glarus. Die beanstandeten Proben enthielten nur 75,8—77,8% Fett.

Fribourg. 3 échantillons avaient une trop forte teneur en eau.

Basel. 5 Proben Butter enthielten zu wenig Fett. Eine ausgeschmolzene Butter zeigte die Erscheinung des «Oeligwerdens».

Schaffhausen. 7 Proben enthielten zu wenig Fett, 1 war talgig und 1 falsch deklariert.

St. Gallen. 16 als Tafelbutter bezeichnete Proben waren wegen unreinem Geschmack zu beanstanden, 6 zeigten abnormalen Geruch und Geschmack, speziell tranig-fischigen Geschmack.

Graubünden. Anlass zu Klagen gibt immer noch die zu lange und ungeeignet gelagerte Alpenbutter.

Aargau. 6 Proben Butter erwiesen sich als ranzig, talgig oder sonstwie verdorben. 3 Proben zeigten grauschwarze Flecken, hervorgerufen durch Pilzkolonien.

Thurgau. Von 9 Proben waren 2 verdorben, 7 unrichtig deklariert.

Valais. 5 contestations pour vente de plaques de beurre sans indication du poids et une parce que le poids était trop faible.

Neuchâtel. Les fortes proportions d'eau non conforme aux prescriptions constatées les années précédentes ont disparu.

IV. Margarine.

Zürich, Stadt. In 3 Fällen enthielt Margarine Diacetyl, 2 Proben Margarine mit Butter enthielten zu wenig Butterfett und waren unrichtig deklariert.

St. Gallen. 1 Margarine zeigte einen intensiv seifigen Geschmack, verursacht durch fettspaltende Mikroorganismen.

V. Andere feste Speisefette.

Zürich, Kanton. 10 Packungen für Speisefette mussten wegen unrichtigen Aufschriften, 5 wegen Heilanpreisungen beanstandet werden. 3 Beanstandungen erfolgten aus anderen Gründen.

Zürich, Stadt. 4 Proben waren verdorben oder unrichtig deklariert, 2 Proben Schweinefett waren durch Gewebeteile verunreinigt.

Bern. 4 Speisefette waren verdorben, 1 Probe sonstwie zu beanstanden.

Urikantone. Viele Fabrikanten setzen Butter zu ohne dieselbe zu deklarieren, was nicht vorschriftswidrig ist. Dagegen sollten sie die Detaillisten darauf aufmerksam machen, dass ein solches Produkt nicht als butterhaltig in den Verkehr gebracht werden darf.

Fribourg. 57 échantillons donnaient la réaction de Kreis d'une façon très forte, 7 étaient trop acide et 1 sale.

Basel. 7 Proben Schweinefett waren ungenügend geläutert, 2 Kochfette verdorben, 4 Fette mit Buttergehalt zeigten nicht den angegebenen Buttergehalt. Sogenannte «Süßfette» mit unter 10% Butterfett wurden beanstandet.

St. Gallen. 8 Proben waren verdorben oder sonstwie nachteilig verdorben, 1 Probe war äusserlich verschimmelt.

Thurgau. 41 Proben, die in Metzgereien erhoben worden sind, waren durch Gewebeteile stark verunreinigt oder sonstwie nachteilig verändert. 5 butterhaltige Speisefette enthielten zu wenig Butter.

Genève. Des graisses comestibles étaient vendues sans indication de la dénomination spécifique, simplement sous un nom de fantaisie. Un suif comestible à été contesté, parce qu'il était coloré artificiellement.

VI. Speiseöle.

Zürich, Kanton. 1 Beanstandung erfolgte wegen verbotenen Anpreisungen, 2 aus anderen Gründen.

Fribourg. 13 huiles ont été reconnues altérées et 3 étaient vendues sous une fausse désignation.

Valais. 18 contestations pour défaut d'inscription.

Genève. Nous avons contesté une huile d'olive qui ne présentait pas d'autre caractère anormal qu'une réaction de Bellier très accusée.

VII. Fleisch und Fleischwaren.

Zürich, Kanton. 5 Proben waren verdorben, 5 aus andern Gründen zu beanstanden.

Zürich, Stadt. 29 Proben von Fischkonserven enthielten unzulässige Konservierungsmittel, 4 Fischkonserven waren unrichtig deklariert oder künstlich gefärbt, 2 Wurstwaren enthielten stärkehaltige Zusätze, 3 Bouillonwürfel-Proben enthielten Gelatine, 2 Fleischextraktpräparate waren unrichtig zusammengesetzt.

Bern. 1 Schinkenkonserve war verdorben, einer Wurstware war Glucose zugesetzt worden, 1 Fleischextrakt enthielt zu viel Kochsalz.

Uri. In 2 Fällen war dem Wurstbrät Mehl zugesetzt worden, 2 Fleischkonserven erwiesen sich als verdorben.

Glarus. 2 Beanstandungen betrafen Mehlzusatz, 2 Verdorbenheit.

Solothurn. 5 Proben waren gefärbt, stärkemehlhaltig oder verdächtig. 10 Proben waren verdorben, 40 zeigten einen Gehalt an Bakterien der Koli-Paratyphus-Enteritis-Gruppe.

Basel. 24 Fischkonserven mit verbotenen Konservierungsmitteln wurden beanstandet. Würste, dessen Umhüllungen eine auffallend orange-gelbe Färbung aufwiesen, waren nicht künstlich gefärbt. Die starke Färbung soll von einem speziellen Räucherungs-Verfahren herrühren.

Schaffhausen. 1 Probe Därme enthielt Formalin, 15 Fischkonserven Formalin oder Tetramethyldiamin oder Salicylsäure, 1 Fischkonserve war verdorben.

St. Gallen. 15 Proben enthielten Mehl, 19 waren verdorben und 19 aus verschiedenen Gründen zu beanstanden. Oel von Fischkonserven bestand zu 40% aus Erdnussöl, statt reinem Olivenöl. In 3 Fällen war der Wurstdarm künstlich gefärbt. Bei Bombage ohne Fäulnisgeruch wurde der unbewegliche Buttersäurebazillus festgestellt, dabei war der Geruch der Konserve leicht säuerlich-ranzig.

Graubünden. 5 Beanstandungen, hauptsächlich Präparate an Metzgereien, die entweder als Fleischbindemittel oder als Konservierungsmittel aufgefasst werden mussten.

Aargau. 10 Proben waren zu beanstanden, hievon 3 Proben Würste wegen künstlicher Färbung der Därme.

Thurgau. 4 Proben erwiesen sich als mehllaltig, 1 als verdorben.

Tessin. Ce sont surtout des conserves de viande, vendues aux enchères, qui ont été contestées.

Vaud. 8 échantillons de conserves de sardines et de thon ont été contestés pour présence d'huile d'arachide au lieu d'huile d'olive comme indiqué sur les emballages. 3 échantillons de viande échauffée, 3 cas de viande rance ou insuffisamment fumée. Quelques conserves avariés.

Genève. Nous avons interdit l'emploi d'un produit dit «Cyclose», recommandé comme «liant» pour les préparations de viande. Il s'agissait de sirop de glucose. Des «conserves de sardines à l'huile d'olive» contenaient des doses variables d'huile d'arachide.

VIII. Suppenpräparate, Suppen- und Speisewürzen und Würzepasten.

Zürich, Stadt. 1 Suppenpräparat war künstlich gefärbt.

Bern. 3 Suppenpräparate waren künstlich gefärbt.

Luzern. Wegen Verkauf von Rigiwürze in Maggiflaschen erfolgte Strafanzeige.

Basel. 2 Würzen waren in Originalflaschen einer anderen Firma oder enthielten unzulässige Konservierungsmittel, 2 konzentrierte Fleischbrühen enthielten zu wenig Fleischextrakt.

IX. Körner- und Hülsenfrüchte, Mahlprodukte, Brot und anderes Gebäck, Presshefe und Teigwaren.

Zürich, Kanton. 3 Proben Mahlprodukte wurden wegen Verunreinigung, wegen Heilanpreisungen oder unrichtiger Deklaration beanstandet. 2 Proben Brot gelangten mit Heilanpreisungen, 1 mit einem verbotenen Zusatz in den Verkehr. 1 Teigware war künstlich gefärbt, 2 unrichtig deklariert, 1 mit Heilanpreisungen versehen. 2 waren aus anderen Gründen zu beanstanden.

Zürich, Stadt. 3 Proben rohe Erbsen waren künstlich gefärbt 19 Mehlproben enthielten Milben.

Bern. 4 Mahlprodukte waren verunreinigt, 4 enthielten Bleichungsmittel, 1 war verdorben, 1 mit Heilanpreisungen versehen. 1 Brot war fadenziehend, 1 verschimmelt. 6 Spezialbrote gelangten mit unzulässigen Heilanpreisungen in den Verkehr.

Glarus. Infolge mangelhaften Funktionierens einer Oelfeuerung wies das Brot einen deutlichen Petrolgeschmack auf. 12 Proben Teigwaren (Wasserware) waren sauer und hatten Säuregrade bis 15°.

Basel. 7 Backhilfsmittel enthielten mineralische Beimengungen, 2 Brote waren fadenziehend.

Schaffhausen. 5 Eierteigwaren zeigten einen zu niederen Ei Gehalt, 4 einen zu niederen Eiweissgehalt.

Appenzell A.-Rh. Eine Ortsbehörde stellte fest und bedauert, dass der Konsum von Vollkornbrot stark zurückgegangen ist. 1 Naturarzt brachte unter der Bezeichnung «Vitanan-Brot» ein Vollkornbrot ohne Bewilligung in den Verkehr.

Thurgau. 5 Beanstandungen erfolgten bei Mahlprodukten wegen künstlicher Bleichung, unzulässigem Hinweis auf Vitamingehalt oder Verunreinigung durch Milben. Bei einem Brot war der Wassergehalt zu hoch, 2 Eierteigwaren hatten einen geringen Gehalt an Eiersubstanz.

Tessin. Des pains dits «pour diabétiques» avaient une teneur de plus de 50% d'amidon. Des «pâtes aux œufs» avaient une teneur en œufs insuffisante.

Valais. 26 contraventions pour vente de pain ayant un trop fort déchet.

Neuchâtel. 5 échantillons de mauvais aloi: l'un d'origine italienne, donné comme: «Paste garantite all'uova fresche, veramente prodotte con uova da bere di prima scelta», ne contenait guère plus d'un œuf par kilogramme.

X. Backpulver, Pudding- und Cremepulver, Kuchenmehle und Kuchenmassen.

Bern. 2 Glacepulver waren stärkemehlhaltig, 2 Backpulver künstlich gefärbt oder ungenügend im Gehalt an Kohlensäure.

Basel. 4 Cremepulver waren infolge zu langer Lagerung ranzig und ungeniessbar geworden.

St. Gallen. In 3 Fällen gab die unrichtige Deklaration Grund zur Beanstandung.

XI. Eier und Eierkonserven.

Zürich, Stadt. In einer Eierkonserve war das Verhältnis von Eiweiss zu Eigelb unrichtig.

Fribourg. 3 œufs complètement pourris étaient vendus comme frais, 84 œufs étrangers vendus sans estampille pouvant par conséquent passer facilement pour des œufs du pays.

Vaud. 50 contraventions pour fausse désignation: œufs étrangers vendus comme œufs frais du pays, ou œufs étrangers non estampillés.

XII. Obst und andere Früchte, Gemüse, Schwämme (essbare Pilze), Obst- und Gemüsekonserven.

Zürich, Kanton. 2 Proben waren verdorben, 1 unrichtig deklariert.

Zürich, Stadt. 5 Gemüsekonserven waren zu stark gekupfert.

Bern. 2 Proben von Erdbeeren und Lauch waren verdorben, 3 Gemüsekonserven waren bombiert, zu stark kupferhaltig oder zinkhaltig.

Glarus. Ausländische Kartoffeln zeigten Trockenfäule, Tafeläpfel entsprachen nur den Anforderungen an Kochobst.

Basel. 2 Proben Nüsse waren verdorben, 3 Proben Pilze ebenfalls.

St. Gallen. 7 Gemüsekonserven waren wegen zu hohem Kupfergehalt zu beanstanden, 1 Gurkenkonserven wegen Gehalt an Benzoesäure.

Graubünden. Die Gesamtmenge der kontrollierten Pilze betrug 1709 kg, trotzdem das Pilzjahr 1933 in den höheren Lagen recht ungünstig war.

Aargau. Das natürliche Vorkommen von Ameisensäure in Tomatenpurée lässt darauf schliessen, dass der verschiedene Gehalt an Ameisensäure sehr vom Zustand, bzw. von der Herkunft der Früchte abhängt.

Valais. 6 contestations concernant des conserves altérées de différente nature.

XIII. Honig und Kunsthonig.

Zürich, Kanton. 2 Proben waren wegen unrichtiger Deklaration, 4 aus anderen Gründen zu beanstanden.

Bern. 3 Honigproben waren unrichtig deklariert, 3 überhitzt, künstlich aromatisiert oder zu stark wasserhaltig. 1 Honig war 1 Zuckerfütterungshonig.

Thurgau. In 3 Proben Honig, die als Schweizerhonig bezeichnet waren, war überseeischer Honig beigemischt. 3 Proben «Naturhonig» enthielten Kunsthonig. 1 Probe Tafelhonig bestand aus Kunsthonig.

Valais. Un miel étranger a été reconnu comme étant artificiel, deux miels français étaient fortement altérés.

XIV. Zucker, künstliche Süsstoffe und Konditoreiwaren.

Zürich, Kanton. 1 Probe künstliche Süsstoffe war wegen Heilanzpreisung, 4 aus anderen Gründen zu beanstanden. 1 Konditoreiware war unrichtig bezeichnet, 2 trugen Heilanzpreisungen auf den Packungen.

Bern. 3 Konditoreiwaren waren unrichtig deklariert.

Basel. In 6 Fällen war Zucker durch Nässe havariert, 7 Konditoreiwaren waren unrichtig deklariert.

Genève. Des articles de pâtisserie annoncés: «au beurre», n'étaient pas fabriqués avec du beurre pur.

XV. Konfitüren, Gelees, Fruchtsäfte und Sirupe.

Zürich, Kanton. 2 Proben waren unrichtig deklariert, 1 enthielt zu viel Ameisensäure, 2 waren aus anderen Gründen und 5 wegen Heilanzpreisungen zu beanstanden.

Zürich, Stadt. 5 Pektinpräparate waren mit Benzoesäure oder schwefeliger Säure konserviert und unrichtig deklariert. 1 Gelee war mit Ameisensäure konserviert und stärkemehlhaltig.

Bern. 2 Proben waren verdorben, 2 enthielten unzulässige Konservierungsmittel.

Fribourg. 5 sirops vendus comme sirops pur fruit ne l'étaient pas, 1 sirop contenait un sel de zinc.

Tessin. Des sirops portant le nom d'un fruit renfermaient des essences artificielles ou étaient colorés artificiellement.

Valais. 5 contestations: deux pour de trop fortes teneurs en alcool, 2 sirops-arome étaient mis en vente sous la désignation de sirop de fruits. Une bouteille de sirop-arome portait sur l'étiquette l'image des framboises.

Neuchâtel. 7 échantillons de mauvais aloi: sirops de cassis et de framboises artificiels ou colorés artificiellement.

Genève. On met dans le commerce des jus de raisins concentrés, avec l'indication qu'une addition d'eau déterminée reconstitue un pur jus de raisin. De nombreux échantillons de «sirops de fruits» étaient, en réalité, artificiels.

XVI. Trinkwasser, Eis und Mineralwasser.

Zürich, Kanton. 289 Trinkwasserproben = 60,8% waren wegen Verunreinigung zu beanstanden.

Zürich, Stadt. 1 Pulver zur Herstellung von künstlichem Mineralwasser war unrichtig zusammengesetzt.

Bern. Von 365 Trinkwasserproben zeigten 133 einen ungünstigen chemischen oder bakteriologischen Befund.

Luzern. Nach Augenscheinbericht der Ortsexperten sind 64,1% der inspizierten Wasserversorgung verdächtig.

Urkantone. 57 Trinkwasser waren verunreinigt, davon 50 mehr oder weniger durch Fäkalstoffe. Der Beschaffung eines einwandfreien Trinkwassers wird heute vom Publikum mehr Wert beigemessen als dies früher der Fall war.

Glarus. 6 Proben von Trinkwasser, von kleineren Anlagen herrührend, erwiesen sich als verunreinigt.

Zug. 25 Proben Trinkwasser waren wegen Verunreinigung zu beanstanden.

Fribourg. 24 échantillons contenaient trop de matières organiques et en même temps des infusoires; il se sont révélés comme contaminés, 3 trop durs et 4 fortement troubles.

Solothurn. Von 58 beanstandeten Trinkwasserproben war der Grund der Beanstandung in 43 Fällen der bakteriologische, in 15 Fällen der chemische Befund.

Basel. 97 Proben Trinkwasser waren verunreinigt.

Schaffhausen. 7 Proben, die hauptsächlich von kleineren Anlagen einzelner Gehöfte stammen, waren verunreinigt.

Appenzell I.-Rh. 3 Proben waren verunreinigt.

St. Gallen. 88 Beanstandungen.

Graubünden. 40 Proben mussten, weil unrein, beanstandet werden. Leider wurden infolge der allgemeinen Spartendenz auch die Subventionen zur Erstellung neuer Wasserversorgungen beschränkt.

Aargau. 114 Proben waren zu beanstanden. Ursache des mangelhaften Wassers waren bei 42 Proben: Ungünstiges Einzugsgebiet, bei 25 ungenügende Reservoirs und Brunnenstuben, bei 19 unfertige Fassungen, bei 18 Infiltration von Sickerwasser, Jauche usw., bei 10 unzuweckmässige Leitungen oder chemische Behandlung (Chlorung).

Thurgau. 7 Trinkwasser waren verunreinigt, 6 enthielten gasbildende Bakterien.

Tessin. 16 échantillons d'eau potable étaient souillés.

Vaud. Nombre d'échantillons analysés 197, dont reconnus de mauvais aloi 39.

Neuchâtel. 89 échantillons de mauvais aloi.

Genève. L'eau du réseau de Carouge, qui est soumise à la javellisation, a été critiquée comme renfermant un excès de chlore, perceptible à l'odeur et au goût. Il a été remédié à ce défaut.

XVII. Künstliche kohlensaure Wasser und Limonaden.

Zürich, Kanton. 2 Proben waren trüb, 1 verdorben, 1 ohne Sachbezeichnung.

Zürich, Stadt. 1 künstliches, kohlensaures Wasser enthielt freie Salzsäure, 3 Tafelgetränke waren unrichtig deklariert.

Luzern. 39 Proben waren hefetrüb oder sonstwie verdorben.

Valais. 7 contestations. Une boisson artificielle en question avait été offerte dans des familles des communes de montagne comme étant du jus de raisins du Valais.

Genève. Des limonades portant des noms de fruits étaient à base de sirops artificiels.

XVIII. Künstliche alkohol- und kohlensäurefreie Getränke.

Zürich, Kanton. 9 Proben waren unrichtig deklariert, 3 enthielten zu viel Alkohol und 10 waren aus anderen Gründen zu beanstanden.

Zürich, Stadt. 1 «Wermuth ohne Alkohol» war mit Benzoesäure konserviert.

Basel. 5 Proben alkoholfreies Tafelgetränk enthielten über 0,5 Vol. % Alkohol.

Aargau. 23 Beanstandungen erfolgten wegen Trübung oder zu hohem Alkoholgehalt. Irreführende Anpreisungen sind bei den in diesem Abschnitt genannten Getränken besonders gross.

XIX. Kaffee, Kaffee-Ersatzmittel, Tee, Kakao und Schokolade.

Zürich, Kanton. Wegen unzulässigen Angaben auf der Packung wurden beanstandet: 2 Proben Kaffee, 2 Proben Kaffeezusatz, 3 Proben Kakao und 2 Proben Schokolade.

Bern 2 Kakaopräparate waren unrichtig deklariert, 4 wiesen hygienische Hinweise auf.

Luzern. 1 koffeinfreier Kaffee enthielt nur 18,7% Extrakt.

Neuchâtel. Un chocolat espagnol renfermait de la graisse d'arachides et un chocolat anglais, recommandé pour ses propriétés amaigrissantes, de la phénolphtaléine.

Genève. On constate encore la mise en vente, sous la dénomination de «chocolat en poudre», de produits qui n'ont droit qu'à la désignation: «cacao sucré». Certain café décaféiné, de provenance étrangère, accusait une teneur en extrait aqueux un peu inférieure à 20%. On remarque la tendance qu'ont certains négociants à vendre des thés en paquets originaux, en leur attribuant des qualités spéciales, ce qui n'est pas toujours exact; par exemple, ils les déclarent exempts de corps astringents, alors qu'ils renferment autant de tannin que les qualités courantes.

XX. Gewürze und Kochsalz.

Zürich, Kanton. 2 Beanstandungen von Gewürzen wegen unrichtiger Deklaration, 5 aus anderen Gründen. 2 Beanstandungen von Kochsalz wegen Heilanpreisungen, 1 wegen unrichtiger Deklaration.

Zürich, Stadt. 8 Proben Senf waren benzoessäure- oder salicylsäurehaltig, 4 Vanillinzucker waren unrichtig deklariert.

Urkantone. 13 Proben Vanillinzucker hatten ungenügenden Gehalt. Vanillinzucker, der in Packungen aus undurchlässigem Material in den Verkehr kommt, zeigte auch nach längerer Zeit den vollen Gehalt und darüber.

Basel. 6 Gewürze enthielten zu viel Kochsalz oder Asche oder zu wenig Vanillingehalt. Das Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt erachtet einen Zusatz von höchstens 2,5% Kochsalz als zulässig (zur Konservierung des Gewürzes). Die Notwendigkeit eines höheren Zusatzes soll im Einzelfall nachgewiesen werden.

Graubünden. 7 Gewürzproben, insbesondere Majoran, mussten beanstandet werden. Letzterer wies infolge unsorgfältiger Gewinnung äusserst hohe Aschengehalte auf.

Thurgau. 2 Proben waren verdorben, 1 Probe trug eine auf einen Vitamingehalt hinweisende Bezeichnung.

Tessin. 3 épices avaient une trop forte teneur en matières minérales. 1 safran était additionné de cardamomes.

Genève. Un paprika avait été extrait et la couleur était devenue jaune-brunâtre.

XXI. Wein, Süsswein, Schaumwein, Wermutwein und alkoholfreier Wein.

Zürich, Kanton. 2 Beanstandungen erfolgten wegen Verfälschung, 51 wegen unrichtiger Deklaration, 4 wegen Ueberschwefelung, 39 wegen Verdorbenheit, 19 wegen Essigstich, 94 aus anderen Gründen.

Zürich, Stadt. 22 Weine waren unrichtig deklariert, 8 essigstichig, 8 sonstwie verdorben, 13 zu stark geschwefelt, 10 Weine wiesen freie Schwefelsäure auf, 4 waren überzuckert. 2 Proben Portwein zeigten Anisgeruch und -geschmack, 3 Medizinalmalaga wiesen zu viel schweflige Säure auf, 2 Proben Wermutwein waren verdorben, 2 unrichtig deklariert.

Bern. 28 Weine waren unrichtig deklariert, 13 essigstichig, 7 krank, verdorben, zu stark geschwefelt oder gegipst.

Luzern. 5 Proben waren essigstichig, 2 Proben verdorben.

Urkantone. 12 Weine waren stichig, 8 zeigten Missgeschmack, 5 weitere waren fehlerhaft oder überschwefelt.

Zug. 3 Weine waren falsch deklariert, 3 stichig, missfarbig oder überschwefelt.

Glarus. 7 Weine waren unrichtig deklariert, 10 essigstichig, 5 mit Missgeschmack behaftet oder trüb. 1 Sendung Veltlinerwein gelangte gefroren und in zum Teil gesprungenen Fässern an. Ein Teil der aufgetauten Ware war wässerig-fade und nicht mehr verkehrsfähig.

Fribourg. 36 échantillons étaient vendus sous une fausse désignation, 2 vins ont été reconnus sursucrés.

Solothurn. 8 Weine waren verdorben, 13 falsch deklariert, 5 Weine waren fehlerhaft oder nicht bezeichnet.

Basel. 13 Weine waren essigstichig, 10 zu stark geschwefelt, 8 verdorben, 17 unrichtig bezeichnet. 1 Weinmuster (Catalonier-Montagner) war künstlich gefärbt.

Schaffhausen. 3 Proben waren stichig und 3 anderweitig verdorben, 8 falsch deklariert, 3 zeigten einen zu hohen Sulfatgehalt.

Appenzell A.-Rh. Eine Ortsbehörde bezeichnete es als Fortschritt, dass die Wirte nicht mehr so viele Sorten Weine führen und dass vielfach von den Weinhandlungen abgefüllte Weine in kleinen Flaschen zu 3 und 5 dl zum Verkauf kommen.

Appenzell I.-Rh. 10 Proben waren unrichtig deklariert oder aus anderen Gründen zu beanstanden.

St. Gallen. 16 Weine mussten wegen Missgeschmack, 9 wegen Essigstich, 8 weil überschwefelt und 7 aus anderen Gründen beanstandet werden. 1 Probe zeigte den sogenannten weissen Bruch, 1 enthielt 83 mg Kupfer im Liter. Als Beitrag zur st. gallischen Wein-Statistik des Jahres 1932 wurden 42 authentisch reine Weine aus den weinbautreibenden Gemeinden des Kantons untersucht.

Graubünden. 21 Proben mussten beanstandet werden. 7 Weine waren essigstichig, 9 sonstwie verdorben, 4 falsch deklariert und 1 gefälscht. Im abgelaufenen Jahr haben die von der Grenzkontrolle eingesandten Proben auffallend oft Anlass zu Beanstandungen ergeben. Es ist dies darauf zurückzuführen, dass der Jahrgang 1932 im Veltlin und allgemein in Norditalien schlecht ausgefallen ist.

Aargau. 16 Proben erwiesen sich als krank, 13 als sonstwie verdorben, 12 waren überschwefelt, 6 essigstichig, 7 mit Missgeschmack, 2 überzuckert oder künstlich gefärbt, 17 unrichtig deklariert.

Thurgau. 5 Proben waren essigstichig, sonstwie verdorben oder unreell oder unrichtig deklariert.

Tessin. La plupart des vins contestés étaient piqués; les échantillons avaient été prélevés en partie à la frontière, en partie dans de petites auberges. 50 échantillons étaient altérés et 14 ont été contestés pour d'autres motifs.

Vaud. 97 échantillons de vin étaient non conforme aux prescriptions. 11 vins étaient falsifiés, 26 altérés, 51 vendus sous une fausse désignation, 9 anormaux, déséquilibrés, vinés.

Valais. 66 échantillons ont été contestés: 10 falsifiés, 29 vins mis dans la commerce sous une fausse désignation, 3 vins étaient piqués, 3 malades, 12 sucrés, 9 trop soufrés. Dans l'intérêt de notre vignoble et dans le but de sauvegarder la bonne réputation de nos crus, nous avons veillé à ce que les vins étrangers ne soient point mis dans le commerce

comme vin du pays. Durant certaines périodes de l'année, la route cantonale a été surveillée jour et nuit.

Neuchâtel. 136 échantillons de mauvais aloi: Vins mouillés, artificiels 14, faussement dénommés 30, trop sucrés à la cuve 18, trop soufrés 65, altérés 4, surplâtré 1, contenant des chlorures en excès 1, colorés artificiellement 2.

Genève. 65 échantillons ont été contestés. Les contestations se répartissent comme il suit: Vins vendus sous une désignation d'origine inexacte: 15, vins piqués, gâtés etc. 10, autres motifs: 43. Dans 38 cas de contestations, des certificats plus ou moins satisfaisants ont été présentés et souvent après des discussions prolongées, nous avons dû, finalement, admettre les vins primitivement contestés.

XXII. Obstwein, Obstschaumwein, alkoholfreier Obstwein und Beerenobstwein.

Zürich, Kanton. 18 Beanstandungen wegen Essigstich, 18 aus anderen Gründen.

Zürich, Stadt. 5 Proben waren essigstichig, verdorben oder ungenügend deklariert.

Luzern. 1 Johannisbeerwein hatte aus einem verzinkten Gefäss beträchtliche Mengen Zink und Eisen aufgenommen.

Urkantone. 12 Obstweine waren stichig, 2 Proben Süßmost enthielten zu viel Alkohol, 5 waren kupferhaltig und 2 Benzoatmoste waren nicht deklariert.

Appenzell A.-Rh. Verschiedene Ortsbehörden melden einen steigenden Konsum an Süßmost.

St. Gallen. 6 Proben waren essigstichig, 3 nachteilig verändert, 1 verfälscht.

Thurgau. 13 Proben waren essigstichig oder sonstwie verdorben, 4 unreell.

XXIII. Bier und alkoholfreies Bier.

Appenzell A.-Rh. 250 Hektoliter Bier mussten wegen sogenannter Sarcinakrankheit vorläufig vorsorglich beschlagnahmt werden.

St. Gallen. 1 Probe wies eine Kälte-(Glutin-)trübung auf, 2 waren hefetrüb.

XXIV. Spirituosen.

Zürich, Kanton. 35 Proben waren unrichtig deklariert, 9 verdorben oder ungenügend, 9 verboten oder mit Heilanpreisungen versehen. In 12 Fällen erfolgte Beanstandung aus anderen Gründen.

Zürich, Stadt. 14 Spirituosen waren unrichtig deklariert, 5 Kirschwasser unrichtig deklariert, kupfer- oder zuckerhaltig, mit zu viel Blau-

säure oder freier Schwefelsäure, 4 Obstbranntweine ungenügend im Gehalt. 1 Rum war künstlich gefärbt, 1 Weindrusenbranntwein enthielt freie Schwefelsäure.

Bern. 98 Spirituosen waren unrichtig deklariert, 8 aus anderen Gründen zu beanstanden.

Luzern. 5 Kirschproben und 1 Weinbrand wurden beanstandet.

Urkantone. 20 Spirituosen waren unreell, 4 abnormal, 2 Kunstprodukte, 7 Kirschwasser enthielten zu viel Blausäure, 9 Cherry-Brandy waren künstlich gefärbt. Verschnitte wurden weniger angetroffen als früher, da sich diese bei den hohen Spritpreisen weniger lohnen als früher.

Zug. 7 Beanstandungen. 1 Cognac erwies sich als «gewöhnlicher Branntwein». 1 Kirsch-Crème war als gezuckerter Kirsch zu beanstanden. 1 Kräuterbranntwein war mit künstlichen Essenzen parfümiert.

Glarus. 15 Branntweine waren unrichtig deklariert, 3 künstlich gefärbt, 4 weitere waren entweder gezuckert oder verdorben oder mit Heilanzeigen versehen. 1 Obsttresterwein enthielt 68 Vol.% Alkohol.

Fribourg. Trop faibles en alcool: 8, fausse désignation: 19 échantillons.

Solothurn. 4 Proben zeigten einen abnormalen Geruch und Geschmack, 7 waren unrichtig deklariert, 4 waren trüb oder ungenügend im Alkoholgehalt.

Basel. 10 Proben waren unrichtig deklariert, 5 enthielten freie Schwefelsäure, 1 Kirschwasser enthielt Salzsäure und 1 Eiercognac war künstlich gefärbt.

Schaffhausen. «Grog-Tabletten» und «Rotwein-Punsch» ergaben, entgegen diesen Bezeichnungen, nahezu alkoholfreie Getränke.

Appenzell I.-Rh. 4 Proben entsprachen nicht den Anforderungen.

St. Gallen. 11 Proben waren keine reingehaltenen Produkte oder mit Missgeschmack behaftet.

Aargau. 32 Proben waren entweder unrichtig deklariert, mit störendem Beigeschmack oder sonst abnormal.

Thurgau. 6 Proben von Kirschwasser waren unrichtig bezeichnet.

Tessin. Les 18 contestations concernent des rhums et des cognacs colorés artificiellement ou de fausses désignations d'origine.

Vaud. 30 contraventions concernent des coupages ou des falsifications de marques. 1 Cognac était aromatisé artificiellement.

Valais. Contestations 24. Presque toutes ces contraventions concernent des coupages ou des spiritueux artificiels.

Neuchâtel. 19 échantillons de mauvais aloi: ont été déclarés coupages: 8 kirschs, 1 cognac, 1 prune, et eaux-de-vie ordinaires: 1 gentiane, 1 cognac et 1 prune. La teneur en sucre de 5 rhums et d'un cognac dépassait la tolérance légale de 10 g par litre.

Genève. De nombreuses eaux-de-vie ordinaires présentaient un degré alcoolique insuffisant, d'autres ne répondaient pas à leur dénomination. Des liqueurs de jus de fruits, tels des cassis, étaient colorées artificiellement.

XXV. Essig, Essigersatz, Essigsprit und Essigessenz.

Zürich, Kanton. 4 Proben enthielten zu viel Alkohol, 1 war unrichtig deklariert.

Zürich, Stadt. 5 Proben Essig waren trüb oder enthielten zu viel Alkohol.

Luzern. 4 Essige waren unfertige Weinessige und zum Teil stark trübe.

Urkantone. 12 Beanstandungen betrafen unfertige Produkte, die in Spezereihandlungen als Weinessig verkauft wurden.

Solothurn. 4 Proben Essig hatten zu geringen Extraktgehalt, 3 Proben waren unfertige Produkte.

Basel. 14 Proben Weinessig enthielten zu wenig zuckerfreies Extrakt, 3 waren kupferhaltig, was auf einen momentanen Defekt in den Leitungen der Fabrik zurückzuführen war.

Schaffhausen. 3 Proben enthielten zu wenig Essigsäure, 2 zu wenig Extrakt und 1 war falsch deklariert.

Fribourg. 3 vinaigres désignés comme «vinaigres de vin» n'étaient que des produits ordinaires, 1 contenait trop d'alcool et 1 pas suffisamment d'acide acétique.

Tessin. 5 vinaigres n'étaient que des vins piqués n'ayant pas subi une fermentation acétique complète.

XXVI. Farben für Lebensmittel.

Genève. Des emballages de «couleurs pour teindre les œufs» n'étaient pas conformes aux prescriptions, parce que ne portant pas l'indication de la nature des colorants et la raison sociale du fabricant.

XXVII. Konservierungsmittel für Lebensmittel.

Luzern. «Fettabacterin» gegen Seifig- und Ranzigwerden von Fetten und Oelen bestand aus Benzoesäure und Ameisensäure.

Basel. 4 unzulässige Fleischumhüllungspräparate wurden beanstandet. 1 Probe enthielt Solbrol, eine andere Formalin. Eine aus Rohseide hergestellte Wurstumhüllung wurde nicht zugelassen, da die von der gelben Seide bedingte Färbung als dem Fleisch nicht eigen betrachtet und beanstandet wurde.

Genève. Un acide salicylique renfermait de l'acide borique.

XXVIII. Geschirre, Geräte und Gefässe für Lebensmittel.

Zürich, Stadt. 6 Apparate waren ungeeignet, nicht verzinkt oder stark bleihaltig.

Bern. 4 Proben wiesen einen zu hohen Bleigehalt auf.

XXIX. Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel.

St. Gallen. Ein Einwickelpapier für Butter enthielt einen erheblichen Zusatz an direkt reduzierendem Zucker, der die Entwicklung von Mikroorganismen begünstigt.

XXX. Kosmetische Mittel.

Zürich, Kanton. 9 Beanstandungen erfolgten wegen bleihaltiger Tuben, 3 wegen unzulässigen Zusätzen, 2 wegen unrichtiger Deklaration, 3 aus anderen Gründen.

Zürich, Stadt. 25 Metalltuben und Spritzkorke waren zu stark bleihaltig, 1 Haarfärbemittel enthielt Paraphenylendiamin.

Bern. 3 Haarfärbemittel waren p-phenylendiamin-haltig.

Luzern. 1 Haarfärbemittel erwies sich als bleihaltig.

Basel. Ein Haarfärbemittel, das auch Kupferoxychlorid enthielt, führte bei der späteren Behandlung mit Wasserstoffsperoxyd zur Zerstörung des Haares.

Tessin. Des teintures pour les cheveux renfermaient du plomb ou de la paraphénylènediamine.

Vaud. Des tubes étaient déclarés comme étant en étain. Or l'analyse a décelé la présence de 96,8% de plomb et 2,5% seulement d'étain.

Genève. A signaler une teinture pour cheveux à base de paraphénylènediamine.

XXXI. Spielwaren.

Zürich, Stadt. In 5 Fällen enthielten Spielbälle bleichromathaltige Farbe.

Luzern. Kindertrompeten wiesen stark zinkhaltige Mundstücke auf. Zug. Mundstücke von Spielwaren bestanden aus Zink.

XXXII. Diverse Gegenstände.

Zürich, Kanton. 3 Proben Waschmittel waren unrichtig deklariert, 1 enthielt zu viel Alkali, 3 mussten aus anderen Gründen beanstandet werden.

Zürich, Stadt. 5 Proben von Bodenbehandlungspräparaten zeigten einen zu niedrigen Flammpunkt oder ein gesundheitsschädliches Lösungsmittel. 8 Fleckenwasser und 2 Reinigungsmittel waren gesundheitsgefährlich, 1 Probe Seifenspäne enthielt zu viel freies Alkali.

Basel. 4 Bodenbehandlungsmittel waren aus verschiedenen Gründen zu beanstanden. Ebenso 5 giftige Ungeziefervertilgungsmittel ohne entsprechende Bezeichnung. Eine flüssige Bodenwiche bewirkte wegen Gehalt an sog. Holzterpentinöl leichte Hauterkrankungen.

Neuchâtel. Une encaustique a rendu gravement malades deux personnes chargées de l'appliquer; elle contenait un mélange de trichlorure d'éthylène et de tétrachlorure de carbone. Un savon dégraissant en tubes renfermait 20% d'hydrocarbures chlorés, son usage pour les mains a été interdit.

Genève. A signaler deux vernis pour les cuirs qui renfermaient, l'un de l'aniline, l'autre du nitrobenzoène.

Durchführung des Absinthgesetzes.

Zürich, Stadt. 6 Uebertretungen wegen Verkauf von Absinthnachahmungen.

Bern. In 4 Fällen gelangten Absinthimitationen zum Verkauf.

Luzern. 4 Strafanträge erfolgten wegen Inverkehrbringen von Absinth.

Urkantone. 1 Kräuterschnaps erwies sich als Absinthimitation.

Fribourg. 1 cas de contravention a été relevé contre un aubergiste, pour vente d'absinthe.

Basel. 4 Spirituosen erwiesen sich als Absinthnachahmungen.

Aargau. 1 Likör musste als Absinthimitation beanstandet werden.

Valais. 3 cas de contravention.

Neuchâtel. Nombre de contraventions: 11. Les contraventions sont relevées par la police.

Genève. Nombre des rapports de contravention: 13.

Durchführung des Kunstweingesetzes.

Zürich, Kanton. 4 Weine erwiesen sich als gallisiert.

Zürich, Stadt. 9 Astiweine wurden als Kunstwein befunden.

Bern. Es wurden 2 Uebertretungen zur Anzeige gebracht.

Glarus. Ein Arbeitsloser offerierte in den Zeitungen Rezepte zur Herstellung von Kunstwein.

Zug. 2 Kräuterbranntweine waren als Absinth-Nachahmungen zu beanstanden.

Solothurn. 8 Weine erwiesen sich als Kunstweine. 3 Kunstweine waren unvorschriftsgemäss gelagert.

Baselland. In 3 Fällen wurden Mostsubstanzen zur Herstellung von Kunstwein angeboten.

Aargau. 1 Wein war gallisiert.

Thurgau. 1 Kunstwein für den Hausgebrauch war ohne Bewilligungserteilung hergestellt worden.

Tessin. Quelques vins doux par trop vinés ou sucrés ont été contestés comme vins artificiels; de même une grande quantité de vin artificiel a été séquestré dans un restaurant.

Vaud. 350 litres de vin artificiel ont été découverts dans la cave d'un cafetier. Un vin rouge «Montagne» fourni en litres scellés à un épicier, au prix de fr. —.65 le litre (verre en plus), est également frappés de séquestre. 54000 litres de vin artificiel furent détruits et mis sous séquestre par la Régie fédérale des alcools. Il s'agissait d'une piquette fabriquée avec des raisins secs, du sucre et de l'acide tartrique. Un cafetier a vendu un vin rouge ordinaire mouillé dans des fiasques originales de Chianti.

Valais. 5 amendes. Il a été demandé 121 autorisations pour fabrication de vin artificiel.

Neuchâtel. Nature des contraventions: 2 vins mouillés.

Genève. Nous signalions, l'année dernière, que deux affaires de vins artificiels faisaient l'objet d'une instruction pénale. L'une a été classée, l'autre a abouti à la condamnation du délinquant à frs. 1000.— d'amende et à 15 jours de prison.

Bei der Redaktion vorliegende Originalarbeiten in der Reihenfolge ihres Eingangs:

1. *E. Müller*: Zur Untersuchung der Eierteigwaren.
 2. *Th. v. Fellenberg*: Zur Analyse der Teigwaren. Die Fettbestimmung in Teigwaren nach Salzsäureaufschluss.
 3. *Th. v. Fellenberg*: Zur Prüfung von Gebrauchsgegenständen auf Arsenfreiheit.
 4. *P. Balavoine*: Deux notes de pratique de la laboratoire.
 5. *K. Jeschki* und *C. Zäch*: Ueber die Peroxydasereaktion bei hoch- und momenterhitzter Milch. Erwiderung und Bemerkung zur Erwiderung.
-